

HAUSORDNUNG

Berufsbildungszentrum Nürnberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung für Besucher und Mitarbeiter des Nürnberger Basketball Clubs (NBC) zum BBZ. Sie gilt für das gesamte umfriedete Gelände sowie die Gebäude des BBZ inklusive der Sporthallen. Sie ist gültig für alle stattfindenden Spiele des NBC.

§ 2 Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es,

1. die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern,
2. das BBZ / Spielhalle vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen,
3. einen störungsfreien Ablauf der Spiele zu gewähren,

§ 3 Aufenthalt

Im Gebäude dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (z. B. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind beim Betreten und innerhalb des Geländes auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes Engelhardt & Co GmbH vorzuweisen. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.

§ 4 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Gebäudes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen, oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten des Veranstalters.
2. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst Engelhardt & Co GmbH ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Gebäudes zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht

5 Verhalten im Gebäude

1. Alle Personen, die das Gebäude betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Alle Personen, die das Gebäude betreten, haben den Anordnungen des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Teams des NBC Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst Engelhardt & Co GmbH aus dem Gebäude verwiesen werden.
3. Alle Besucher, die das Gebäude betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz (Innenraum / Tribüne) einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeschadet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anforderungen für den Einzelfall zur Verhütung

- oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
5. Alle Personen, die das Gebäude betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuworfen, sondern in den auf dem Gelände / Gebäude stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei sollte auch streng auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien geachtet werden.

§ 6 Verbote

1. Wenn nicht anders vom Veranstalter oder Veranstalter autorisiert, wird allen Personen, die das Gebäude betreten, untersagt, folgende Gegenstände in das Gebäude zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:
 - a. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial;
 - b. Waffen jeder Art;
 - c. Sachen und Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß-, Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d. Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen, oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind (Ausnahme: handelsübliche Taschenfeuerzeuge);
 - e. Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - f. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten;
 - g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h. alkoholische Getränke aller Art;
 - i. Tiere;
 - j. Laser-Pointer;
 - k. Fotokameras (außer für private Zwecke), Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte;
 - l. alle Geräte, die dazu dienen, über das Internet oder andere Medien Sound, Bilder, Beschreibungen oder Spielergebnisse zu übermitteln oder zu verbreiten;
 - m. jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
2. Wenn nicht anders vom Veranstalter (NBC) autorisiert, wird allen Personen, die das Gebäude betreten, untersagt
 - a. das Spielfeld zu betreten;
 - b. politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale Parolen und Embleme zu äußern oder zu verbreiten;
 - c. Bereiche (z. B. Funktionsräume, VIP- Bereiche, Spielerkabinen / WC's usw. deren Zutrittsberechtigung nicht für diese Bereiche gilt, zu betreten;
 - d. mit Gegenständen aller Art zu werfen, oder Flüssigkeit aller Art zu verschütten, insbesondere wenn dies in Richtung der Besucher (Jedermann) oder in Richtung des Innenraumes bzw. Spielfeldes erfolgt;
 - e. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - f. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen - Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw.- zu verunreinigen;
 - i. Fotografien oder Bilder, die im Gebäude gemacht werden, gewerblich zu verbreiten.
3. Jedes unbefugte Betreten des Spielfeldes wird wie folgt geahndet:
 - a. Der Veranstalter stellt Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch.
 - b. Der Besucher wird vom laufenden Spiel ausgeschlossen und des Gebäudes verwiesen.